



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.6.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das u.a. Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Grabenaufstau durch Stauwehr
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Friesoythe Pehmertange, Friesoyther Moorgraben
Antragsteller:	Friesoyther Wasseracht
Az.:	4570/2021 ERL
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit dem geplanten Vorhaben des Aufstaus des Friesoyther Moorgrabens soll eine Anhebung und Verstärkung des Bodenwasserhaushaltes angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Zeitdauer von 5 Jahren in Form eines Erprobungsprojekts untersucht werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind über den Wirkungspfad des Bodenwassers nicht erkennbar, da die Reichweite der Auswirkungen je nach Stauziel zwischen 550 und 750 m prognostiziert wird und sich hier lediglich eine landwirtschaftliche Betriebsstelle befindet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in dem Staugewässer wurden prognostiziert und es konnten aufgrund der Ausprägung des Gewässers (Regelprofil, geringe Fließgeschwindigkeit, Artenvorkommen der Stillgewässer, fehlende Unterwasservegetation) und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen (wissenschaftliche Begleitung mit Steuerung, Entschlammung oberhalb des Stauwehrs) keine erhebliche Beeinträchtigung erkannt werden. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche liegen mit Ausnahme eines von vermutlich durch Entwässerung negativ beeinflussten Waldbestandes mit Kleingewässern nicht innerhalb des Wirkraums.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden und Fläche ist aufgrund der Vorprägung des Wirkraums durch Entwässerungsgräben im Regelprofil, Tiefenumbruchboden und der wissenschaftlichen Begleitung mit Steuerung dieses Erprobungsvorhabens für die Dauer von 5 Jahren nicht zu erwarten.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 30.03.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung